

Die Stadt Griesbach i. Rottal erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende

S A T Z U N G

über die Hausnumerierung

§ 1

Bebaute Grundstücke sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichtungen mit der von der Stadt zugeteilten Hausnummer ordentlich zu kennzeichnen.

§ 2

- (1) Die Verpflichtung nach § 1 trifft den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Eigentümer verpflichtet.

§ 3

- (1) Hausnummern werden von der Stadt zugeteilt.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder aus sonstigen Gründen ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 4

- (1) Liegen Mietwohngrundstücke oder Mehrfamilienhäuser nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge bei Mietwohngrundstücken oder Mehrfamilienhäusern rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen oder anbringen zu lassen. In sonstigen Fällen ist das Anbringen des Hinweisschildes in das Ermessen des Grundstückseigentümers gestellt. Den Aufstellungsort bestimmt die Stadt. Berechtigte Belange des Grundstückseigentümers sind zu berücksichtigen.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte des fremden Grundstückes oder Gebäude dies dulden.
- (3) Für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hinweisschilder gelten §§ 5,6 und 7 entsprechend.

§ 5

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnumerierung ist das vom Stadtrat als Muster beschlossene Hausnummernschild zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.

- (2) Die Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt gegen Erstattung der Selbstkosten durch den Verpflichteten.

§ 6

- (1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Haupteingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 7

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

Stadt Griesbach i. Rottal, 18.07.1980

Ebner
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.07.1980 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, Zimmer 13/I, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.07.1980 angeheftet und am 28.08.1980 wieder entfernt.

Griesbach i. Rottal, 02.09.1980
Stadt Griesbach i. Rottal

Ebner
2. Bürgermeister